

Satzung über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreter der Stadt Teltow in wirtschaftlichen Unternehmen

– Lesefassung –

§ 1

Diese Satzung gilt für Vertreter der Stadt Teltow in rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne von § 97 der Brandenburgischen Kommunalverfassung. Vertreter in diesem Sinne sind der Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung sowie die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten weiteren Vertreter in den Aufsichtsräten.

§ 2

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Angemessen in diesem Sinne ist eine Vergütung bis zur nachstehenden Höhe im Kalenderjahr:

| | |
|--|---------------------|
| Tätigkeit in der WGT Wohnungsbaugesellschaft Teltow mbH: | 4.000 Euro (brutto) |
| Tätigkeit in der Fernwärme Teltow GmbH: | 4.000 Euro (brutto) |
| Tätigkeit in der Freibad Kiebitzberge GmbH: | 1.000 Euro (brutto) |

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.